

wird durch öffentliche Strafrechtspflege gehoben; das Volk findet darin seine sicherste Garantie für die Zukunft. Es darf, wo sie besteht nicht befürchten, daß, wenn in andern Zeiten andere Elemente und andere Tendenzen an die Spitze der Staatsverwaltung treten und nach Beeinträchtigung der Verfassung streben sollten, die edelsten und achtbarsten Bürger Widersprüche gegen solche Beeinträchtigungen mit ihren theuersten Gütern zu büßen haben würden. Wer weiß, was die Zukunft in ihrem Schooße birgt, meine Herren? Es gibt nichts Neues unter der Sonne. Damals am Ende des Mittelalters, als die Hierarchie des Clerus zu wanken begann, dachten manche Regierungen darauf, diese Hierarchie durch eine andere zu ersetzen, an deren Spitze sie sich stellen könnten, und so wurde der Grund zu einer Legisten (sage Legisten)-Hierarchie gelegt. An dieser Hierarchie ist seitdem fleißig fortgebildet worden; man hat ihr eine furchtbare Macht in die Hände gelegt; man hat das Gesetz in zwei Theile getheilt, in den Buchstaben und in den Geist; der Buchstabe ist den Vätern geboten worden, den Geist hat sich die moderne Hierarchie vorbehalten. Sie hat eine Auslegungskunst dafür erfunden und ist in manchen Ländern so weit ausgebildet worden, daß man sich kaum verwundern würde, wenn sie darzulegen suchte, 5 und 7 seien gerade Zahlen. Das endliche Ziel dieser Hierarchie scheint kein anderes zu sein, als die individuelle Freiheit der Staatsbürger in der Verwirklichung des Begriffs eines ächten Polizeistaats zu verwischen und untergehen zu lassen. Jedes Land, meine Herren, hat seine Glorien und sucht sie zu erweitern, Sachsen hat die feini- gen. Ich stelle die oben an, daß es zuerst die Fesseln der Hierarchie des Clerus abwarf; die nächste würde ich darin finden, wenn Sachsen zuerst diesseits des Rheines durch die Einführung der Oeffentlichkeit der Strafrechtspflege mit dem Streben der modernen Hierarchie sich in Gegensatz erklärte. In Betreff der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit der Strafrechtspflege ist dafür so viel Gewichtiges kund geworden, daß ich mich ganz für dieselbe erklären muß. Ob die Entscheidungsgründe, worauf Einige Werth legen, nothwendig sind, lasse ich dahingestellt sein, glaube aber, daß jeder gebildete Mann das Urtheil, das er abgibt, müsse motiviren können, und umsomehr ein Rechtsgelehrter. Inwie- weit die Schriftlichkeit bei der Mündlichkeit zulässig sei, oder nicht, das wird sich zeigen, wenn es sich um den Angriff der Sache handelt. Ich glaube, wenn sie wünschenswerth, würde die Stenographie, vom Staate noch mehr cultivirt, wesentliche Dienste leisten können. Hinsichtlich des Kostenpunkts ist eine prompte und sichere Justiz nicht leicht zu theuer; eine nicht prompte und nicht sichere ist es gewiß allemal. Es sind hier Beispiele aufgeführt worden, daß wir eine prompte und sichere Justiz, trotz der sich so oft bewährten Besinnung des hohen Justizministeriums und der Staatsregierung, doch nicht allezeit haben. Ich wollte diese Beispiele nicht vermehren helfen; da aber ein sehr achtbarer Abgeordneter, der warm für die Unüber- refflichkeit der Trfflichkeit des jetzigen Verfahrens sprach, und in Exempel aufstellte, wie schnell unsere Criminaljustiz sein könnte, wenn sie so schnell wäre, wie sie sein sollte, so würde ich mir doch erlauben, ein Exempel dagegen beizubringen. Es ist

eine Notiz eines Beamten, der in dieser Angelegenheit inquirirt hat. Sie betrifft einen wegen Betrugs, Fälschung von Urkunden und dolosen Banqueroutes Angeklagten. Die Untersuchungsacten wurden in den ersten Monaten des Jahres 1839 nach Verlauf von ungefähr 16 Wochen vom Untersuchungsgerichte geschlossen; das erste Urtheil in der Sache, das dem Inculpaten $3\frac{1}{2}$ Jahr Arbeitshausstrafe brachte, ging erst gegen 15 Monate später ein. Der Mann ist inzwischen frei herumgegangen. Ob dies bei dem öffentlichen mündlichen Verfahren so stattfinden könne, das kann ich nicht beurtheilen. Nach diesem habe ich nur noch zu wünschen, daß Alle, die es mit dem constitutionellen Wesen redlich meinen, und dazu rechne ich sämtliche Mitglieder der verehrten Kammer, sowie ich es zu thun gedenke, sich dem Principe der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit mit Anklageproceß und Staatsanwaltschaft freudig anschließen mögen. Das ganze Land, meine Herren, sieht mit Spannung auf das Ergebnis unserer Verhandlungen. Möchte vor Allen sich die hohe Staats- regierung dadurch bewegen finden können, das von mir verthei- digte Princip mit günstigerem Blicke anzuschauen und nicht ver- schieben, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit mit Anklageproceß und Vertheidigung in Sachsen einzuführen und dadurch eine neue Aera für die Strafrechtspflege zu begründen. Gewiß, es würde diese neue Aera allseitig mit Jubelsturm begrüßt werden, und die Namen ihrer hochgestellten Begründer würde noch in den spätesten Jahren das dankbare Volk nicht weniger feiern, als die Namen der unsterblichen Begründer der Kirchenver- besserung.

Abg. Todt: Meine hochgeehrten Herren! Schon seit sechs Tagen verhandeln wir in diesem Saale die Frage: auf welchen Grundlagen ein neues Gesetz über das Verfahren in Strafsachen zu geben sei? Bereits über zwanzig Sprecher haben, zum Theil mit geistiger Schärfe und rednerischem Nach- druck, ihre Meinungen ausgesprochen. Fast scheint es daher, als ob Schweigen nunmehr wirklich Gold sei, wie das Spruch- wort sagt. Dennoch habe ich mir nicht versagen können, das Wort zu behalten, das mir gegeben ist, habe es für Pflicht er- achtet, auch meine Stimme mehr als durch bloßes Ja und Nein abzugeben. Es ist das erste Mal, daß wir über diese hoch- wichtige Angelegenheit unsere Ansichten austauschen. Es wird wahrscheinlich, ja hoffentlich, auch das letzte Mal sein. Denn trügen nicht alle Zeichen, so wird die große Majorität der Ver- sammlung sich dahin erklären, daß sie das Princip, das dem jetzigen Gesetzentwurf zur Basis dient, nicht für das richtige hält. Geschieht dies, wie mein sehnlichster Wunsch ist, so kann ein auf gleichen Grundlagen ruhender Gesetzentwurf uns nicht füglich wieder vorgelegt werden; es gibt also Nichts zu bekäm- pfen. Wird aber den Wünschen der Mehrzahl Berücksichtigung zu Theil, erfreut uns die Staatsregierung mit einem Gesetzentwurf, der auf das Princip der Oeffentlichkeit und Mündlich- keit gegründet ist; wozu dann noch eine Beweisführung, daß es so habe kommen müssen? Aber noch ist der Bau nicht vollendet, den wir begonnen haben. Kann ich nun auch nicht Großes